Eberspächer SÜTRAK

Einkaufsbedingungen Eberspächer Sütrak / Stand: 2010

1. Geltung unserer Bedingungen

1.1 Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.

1.2 Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen.

1.3 Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Kaufleuten im Sinn von § 24 AGBG.

1.4 Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.

2. Form der Bestellung

2.1 Gültig sind nur schriftliche oder fernschriftliche (Telex, Teletex und Telefax) Bestellungen oder Abrufe.

2.2 Mündliche, fernmündliche oder Bestellungen mit sonstigen Mitteln der Telekommunikation bedürfen unserer Bestätigung in der für wirksame Bestellungen vorgeschriebenen Form.
(RZ 2.1) Dasselbe gilt für Lieferabrufe.

3. Wirksamkeit von Bestellungen - Rücktritt vom Vertrag

3.1 Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellung innerhalb von einer Frist von zwei Wochen anzunehmen. Ohne daß dies Gültigkeitsvoraussetzung wäre ist der Lieferant verpflichtet, eine wirksam erteilte Bestellung in der Form der RZ 2.1 zu bestätigen.

3.2 Bei offenbaren Unrichtigkeiten in einer Bestellung (etwa erkennbare Schreib- oder Rechenfehler) sind wir berechtigt vom Lieferer zu verlangen, daß der Liefervertrag als mit dem erkennbar gewollten Inhalt als abgeschlossen gilt.

3.3 Der Lieferer ist verpflichtet, im Rahmen des ihm Zumutbaren und bei Einigung über Mehr- oder Minderkosten sowie über Änderungen vereinbarter Liefertermine den Liefergegenstand in anderer Konstruktion und Ausführung zu liefern.

4. Preise – Zahlungsbedingungen

4.1 Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung „frei Haus“, einschließlich Verpackung ein. Die Rückgabe der Verpackung bedarf besonderer Vereinbarung.

4.2 Rechnungen können wir nur bearbeiten, wenn diese – entsprechend den Vorgaben in unserer Bestellung – die dort ausgewiesene Bestellnummer, das Bestelldatum und das eventuelle Diktatzeichen angeben; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich.

4.3 Wir bezahlen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, den Kaufpreis innerhalb von 30 Tagen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt, mit 2 % Skonto oder innerhalb von 60 Tagen nach Rechnungserhalt netto.

4.4 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.

5. Lieferung

5.1 Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Erfolgt eine Lieferung oder eine vereinbarte Teillieferung ganz oder teilweise nicht zum vereinbarten Termin, sind wir berechtigt, nach ergebnislosem Ablauf einer von uns gesetzten Nachfrist von zwei Wochen vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Bei einem Fixkauf nach § 376 HGB entfällt das Erfordernis einer Nachfristsetzung.

5.2 Durch die Annahme einer verspätet erfolgten Lieferung werden unsere etwaigen Schadensersatzansprüche nicht berührt.

5.3 Lieferungen erfolgen auf Kosten und Gefahr des Lieferers an unser Werk Renningen oder den von uns angegebenen Lieferort. Die Gefahr geht mit der Übernahme durch unsere Mitarbeiter oder Mitarbeiter des Empfängers auf uns über. Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen exakt unsere Bestellnummer anzugeben; unterläßt er dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung unvermeidlich, für die wir nicht einzustehen haben.

5.4 Bei Beantragung oder Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Lieferers, bei Wechsel- oder Scheckprotesten, bei Zahlungseinstellungen, Zahlungsschwierigkeiten oder dann, wenn ein außergerichtliches Vergleichsverfahren angestrebt wird, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und zwar auch dann, wenn der Vertrag von uns oder dem Lieferer oder beiderseits schon ganz oder teilweise erfüllt worden ist, die Gewährleistungsfristen für den Lieferer jedoch noch nicht abgelaufen sind.

5.5 Der Lieferant verpflichtet sich, Ersatzteile zu einem wirtschaftlich angemessenen Preis bis 15 Jahre nach Beendigung unserer Serienproduktion zu liefern.

6. Lieferhindernisse

6.1 Nicht voraussehbare und nicht von uns verschuldete behördliche Maßnahmen, Ereignisse höherer Gewalt einschließlich Streik und Aussperrung gleichgültig ob sie bei uns oder bei unserem Kunden sind, befreien uns für die Dauer dieses Vorliegens von der Erfüllung der vertraglich übernommenen Verpflichtungen.

6.2 Dauert ein solches Ereignis länger als 2 Monate oder wird die von uns zu erbringende Leistung zufolge dieses Ereignisses auf Dauer unmöglich, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

7. Mängelrüge

7.1 Bei ordnungsgemäßer Untersuchung erkennbare Mängel des Liefergegenstandes können wir Reklamationen innerhalb 2 Tagen ab Wareneingang bei uns abgehend, geltend machen. Bei nicht erkennbaren Mängeln beginnt diese Frist in dem Zeitpunkt, in dem der Mangel erkannt wird.

7.2 Vorsorglich entbinden wir uns von der Wareneingangsprüfung nach HGB § 377/378.

8. Gewährleistung

8.1 Der Lieferer leistet Gewähr für Verwendung besten, zweckentsprechenden Materials, richtige und sachgemäße Ausführung, zweckmäßige Konstruktion und Montage sowie Einhaltung zugesagter Leistung, Wirkungsgrad, Kraftbedarf, etc.

8.2 Soweit der Lieferant einen Fehler zu vertreten hat, zu dem auch das Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft zählt, ist der Lieferant nach seiner Wahl zu Mangelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung berechtigt; in diesem Fall ist der Lieferant verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung oder der Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Wir sind berechtigt, auf Kosten des

Lieferanten die Mangelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn Gefahr in Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht. Das Recht auf Rücktritt oder Minderung steht uns erst dann zu, wenn die Mangelbeseitigung/Ersatzlieferung „fehlgeschlagen“ ist. Dies ist insbesondere dann zu bejahen, wenn der Lieferant nicht bereit oder nicht in der Lage ist, die geschuldete Mangelbeseitigung/Ersatzlieferung zu erbringen oder wenn er diese über angemessene, von uns schriftlich gesetzte Fristen hinaus verzögert oder die Durchführung der Mangelbeseitigung/Ersatzlieferung verweigert. Schadensersatzansprüche wegen groben Verschuldens bleiben ausdrücklich vorbehalten.

8.3 Gewährleistung endet 24 Monate nach Fahrzeugerstzulassung oder nach dem Einbau eines gelieferten Ersatzteils, spätestens jedoch 24 Monate nach Lieferung sofern keine gesonderte Vereinbarung besteht.

8.4 Für Liefergegenstände, deren Handhabung nicht oder noch nicht allgemein bekannt ist, sind Montage- oder Betriebsanleitungen ohne besondere Aufforderung spätestens zusammen mit der Lieferung gesondert und unter Angabe unserer Bestellnummer zu übersenden, andernfalls haftet der Lieferant für alle Schäden, die bei Vorhandensein dieser Unterlagen nicht eingetreten wären.

9. Produkthaftung – Freistellung – Haftpflichtversicherungsschutz

9.1 Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

9.2 In diesem Rahmen ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

9.3 Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von € 2,5 Millionen pro Personenschaden / Sachschaden – pauschal – zu unterhalten; stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

10. Schutzrecht

10.1 Der Lieferant steht dafür ein, daß im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter innerhalb Deutschland, Frankreich, Schweiz, Österreich, Schweden, Finnland, Italien, Holland, Belgien verletzt werden.

10.2 Werden wir von einem Dritten dieserhalb in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen; wir sind nicht berechtigt, mit dem Dritten – ohne Zustimmung des Lieferanten – irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.

10.3 Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

10.4 Der Lieferer verpflichtet sich, uns unverzüglich von bekannt werdenden Verletzungsrisiken und angeblichen Verletzungsfällen zu unterrichten und uns Gelegenheit zu geben, entsprechenden Ansprüchen einvernehmlich entgegenzuwirken.

10.5 Der Lieferer verpflichtet sich, uns auf Anfragen die Benutzung von veröffentlichten und unveröffentlichten eigenen oder von lizensierten Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen an dem Liefergegenstand zu unterrichten.

11. Muster, Zeichnungen

11.1 Der Lieferer verpflichtet sich, uns auf Verlangen Ersatzteil-Stücklisten mit entsprechenden bildlichen Darstellungen für die zu liefernden Teile zur Verfügung zu stellen.

11.2 Teile, die der Lieferer nach unseren Angaben unter unserer wesentlichen Mitwirkung, etwa durch Versuche etc. entwickelt hat, dürfen von ihm nicht ohne unsere schriftliche Einwilligung Dritten weitergegeben oder zur Kenntnis gebracht werden.

11.3 An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung auf Grund unserer Bestellung zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind sie uns unaufgefordert zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheimzuhalten.

12. Eigentumsvorbehalt – Beistellung – Werkzeuge – Geheimhaltung

12.1 Sofern wir Teile beim Lieferanten beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Eigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

12.2 Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt oder verbunden, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltssache zu den anderen vermischten oder verbundenen Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung oder Verbindung. Erfolgt die Vermischung oder Verbindung in der Weise, daß die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so wird vereinbart, daß der Lieferant uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Lieferant räumt uns den mittelbaren Besitz an der Sache ein.

12.3 An Werkzeugen behalten wir uns das Eigentum vor, der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen. Der Lieferant ist verpflichtet, die uns gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Er ist verpflichtet, etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er uns sofort anzuzeigen; unterläßt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.

12.4 Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheimzuhalten. Dritten dürfen sie nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung offengelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltende Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.

13. Schlußbestimmungen

13.1 Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist, soweit die Lieferung entsprechend unserer Bestellung nicht an einen anderen Ort zu erfolgen hat, 71272 Renningen.

13.2 Gerichtsstand ist nach unserer Wahl, auch bei Wechsel-, Scheck- und Urkundenverfahren, 71272 Renningen oder Sitz des Lieferers.

13.3 Das Vertragsverhältnis unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.